

Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode zum Thema Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM

Die Landessynode möge beschließen:

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM

vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM**

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2016 (ABl. EKM S. 54), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Festlegung ist auch für mehrere Jahre oder für unbegrenzte Zeit zulässig.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den ..
(7511-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses

Begründung zur Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und Einsparung von Verwaltungsaufwand wird vorgeschlagen, den Kirchensteuerbeschluss auf unbestimmte Zeit zu fassen (vgl. DS 8/1) und erst bei notwendigen Änderungen wieder den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Hierfür ist eine Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM notwendig. Im Gesetzentwurf wird ein Passus eingefügt, wonach ein Kirchensteuerbeschluss auch für mehrere Jahre oder auf unbestimmte Zeit beschlossen werden kann. Diese Regelung entspricht dem bereits praktizierten Modell in der Sächsischen Landeskirche und in Brandenburg. Die Kirchensteuergesetze, der die EKM betreffenden Länder und die bisherige Fassung des Kirchensteuergesetz EKM, sind aus der Anlage ersichtlich. Brandenburg und Sachsen haben in ihren Kirchensteuergesetzen explizit die Möglichkeit geregelt, für mehrere Jahre bzw. auf unbestimmte Zeit Beschlüsse zu fassen – Sachsen-Anhalt und Thüringen bisher nicht. Das Referat F1 hat aber bereits von den zuständigen staatlichen Stellen mündlich mitgeteilt bekommen, dass eine entsprechende Änderung des Kirchensteuergesetzes und Fassung des Kirchensteuerbeschlusses rechtlich möglich ist.